

**Entgeltordnung  
für die Kreisvolkshochschule Northeim  
vom 07.12.2018**

**§ 1  
Zweck**

Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im § 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte von den Teilnehmer/innen erhoben.

**§ 2  
Höhe der Entgelte**

(1) Die Teilnehmerentgelte betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für die Teilnahme an

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1. allgemeinen Kursen:              | 2,80 Euro je Unterrichtsstunde,  |
| 2. Kursen im Fachbereich EDV:       | 2,10 Euro je Unterrichtsstunde,  |
| 3. Lehrgängen und Schulabschlüssen: | nach Einzelkalkulation durch die KVHS und unter Berücksichtigung von Drittmitteln, |
| 4. Einzelveranstaltungen:           | bis zu 14 Euro,  |
| 5. Arbeitskreis:                    | kostenlos.   |

(2) In Einzelfällen können bei bestimmten Veranstaltungen, wie fortgeschrittene EDV-Schulungen und besonders kostenintensive Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, abweichende Entgelte erhoben werden. Das Entgelt erhöht sich bei allen Kursen nach dem Grundsatz der Kostendeckung um die Beträge für zusätzliche Aufwendungen, z.B. höheres Dozentenonorar, Nutzung von Sportstätten und Unterrichtsräumen, Unterkunft und Verpflegung.

(3) Für Veranstaltungen, die nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Nieders. Erwachsenenbildungsgesetzes (DVO-NEBG) nicht auf den Arbeitsumfang angerechnet werden, werden kostendeckende Entgelte erhoben.

(4) Veranstaltungen, die die Kreisvolkshochschule im Auftrag oder mit Genehmigung Dritter durchführt, unterliegen nicht dieser Entgeltordnung. Für sie werden kostendeckende Entgelte erhoben.

**§ 3  
Dauer der Unterrichtsstunde; Mindestteilnehmerzahl**

Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Mindestteilnehmerzahl für Kurse und Veranstaltungen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen und förderrechtlichen Bestimmungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Northeim, soweit nicht im Programmheft anderes bestimmt ist.

#### **§ 4 Entgeltzuschlag**

Für die Ausgabe von Unterrichtsmaterial wird eine kostendeckende Umlage als Entgeltzuschlag erhoben.

#### **§ 5 Entgeltfreie Veranstaltungen**

Einzelveranstaltungen und Kurse, an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, können aufgrund einer Entscheidung der Leiterin bzw. des Leiters der KVHS entgeltfrei gestellt werden.

#### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Das Teilnahmeentgelt entsteht mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Sofern kein besonderer Fälligkeitstermin genannt ist, ist das Entgelt innerhalb einer Woche nach Kursbeginn zu zahlen.

(2) Bei der Anmeldung zu einem laufenden Kurs ist innerhalb der ersten Hälfte das volle, innerhalb der zweiten Hälfte das halbe Entgelt zu entrichten.

(3) Bei Lehrgängen nach § 2 (1) Nr. 3 entscheidet die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule über anteilige Entgelte für die in Frage kommenden Arbeitsabschnitte.

(4) Anträge auf Stundung oder Ratenzahlung sind schriftlich bei der KVHS einzureichen.

#### **§ 7 Entgeltermäßigung und –befreiung**

(1) Auf Nachweis gegenüber der KVHS erhalten Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger eine Ermäßigung von 50%, Rentner/innen, Behinderte, Schüler/-innen, Studenten/innen, Auszubildende eine Ermäßigung von 30 %.

(2) Der Leiter/Die Leiterin der Kreisvolkshochschule kann in sonstigen Härtefällen auf schriftlich begründeten Antrag weitere Ermäßigungen oder Befreiungen gewähren.

#### **§ 8 Entgelterstattung**

- (1) Teilnahmeentgelte werden von der KVHS erstattet,
- in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt wird,
  - anteilig, wenn ein begonnener Kurs durch die KVHS eingestellt werden muss,
  - anteilig, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer nachweist, dass sie/er aus wichtigem Grund und unter gleichzeitiger Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. ärztl. Attest, Arbeitgeberbescheinigung) nicht in der Lage ist, weiter am Kurs teilzunehmen.

(2) Bei Veranstaltungen, bei denen die KVHS lediglich als Vermittler handelt, ist bei einem Rücktritt derjenige Betrag zu erheben bzw. einzubehalten, der der KVHS für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt wird.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.02.2002 außer Kraft.

Northeim, den 07.12.2018

Landkreis Northeim

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christel Kötter', written in a cursive style.

Landrätin